Merkblatt zur Gestaltung des Auslaufs bei Freilandhaltung

Mindestanforderungen an die Freilandhaltung entsprechend der Rechtsnormen:

1. **Täglicher Auslauf:**
   - o Legehennen müssen tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Auslauf im Freien haben, zeitlich befristete Einschränkungen am Morgen sind gestattet. Auslauf ist von 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang zu gewähren.

2. **Auslaufbeschaffenheit:**
   - o Die Auslauffläche im Freien, zu der die Hennen Zugang haben, muss größtenteils bewachsen sein und darf nur als Obstplantage, bewaldete Fläche oder Weide genutzt werden. Die zuständigen Behörden können die Nutzung der Auslauffläche im Freien für andere Zwecke, insbesondere die Installation von Solarpaneelen, genehmigen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den Tierschutzbedingungen der Richtlinie 1999/74/EG stehen und die Bewegungsfreiheit der Hennen nicht einschränken.
   - o Die Haltungssysteme müssen so konzipiert sein, dass die Hennen auf den Freilandflächen nicht entweichen können. Um das Entweichen der Legehennen zu vermeiden und ihnen Schutz vor Raubzeug zu sichern, ist der Auslauf einzuzäunen.
     Mehrere nebeneinanderliegende Ausläufe sind durch Zäune zwischen den einzelnen Ausläufen zu trennen.

3. **Auslaufgrößen:**
   - o Die Auslauffläche muss mindestens so groß sein, dass sie von allen Legehennen gleichzeitig genutzt werden kann.
   - o Die Auslauffläche umfasst mindestens 4 m² pro Henne. Erfolgt jedoch ein Umtrieb und stehen bei gleichmäßigem Zugang zur Gesamtfläche während der Lebensdauer des Bestandes mindestens 10 m² je Henne zur Verfügung, so müssen in jedem benutzten Gehege jederzeit mindestens 2,5 m² je Henne verfügbar sein, diese Regelung gilt jedoch nicht bei Öko-Haltung. Offene Wasserflächen oder regelmäßig überflutete Flächen, sowie Lagerplätze und bauliche Anlagen müssen von der anrechnungsfähigen Auslauffläche abgezogen werden. Gräben, die ein natürliches Hindernis für die Legehennen darstellen, sind in geeigneter Weise zu überbauen. Hierbei sollte für je 500 Legehennen die den Graben überqueren müssen, eine Überquerungsbreite von mindestens 1 m vorgesehen werden.
   - o Die Auslauffläche darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles nicht überschreiten. Ein Radius von bis zu 350 m ist jedoch zulässig, wenn über die gesamte Auslauffläche Unterstände (mindestens 4 je ha), gleichmäßig verteilt, vorhanden sind.
   - o Die Auslaufflächen müssen so gestaltet sein, dass sie möglichst gleichmäßig durch alle Legehennen genutzt werden können. Die Teile der Auslaufflächen, die erst nach einem Laufweg von über 150 m ab Auslauföffnung erreicht werden, werden von den Tieren in der Regel nicht angenommen und können insofern ohne besondere Vorkehrungen nicht zur Auslauffläche angerechnet werden (siehe oben).

Anzahl und Größe der Unterstände sollten sich an der Größe des Legehennenbestandes orientieren. Ein künstlicher Unterstand sollte mindestens 0,35 m hoch sein und eine Grundfläche von 5 m² nicht unterschreiten.

Natürliche Unterstände/Strukturelemente können Bäume, Hecken oder Sträucher sein. Sie können auf die Gesamtunterstandsfläche angerechnet werden:
- Bäume – Abschattung der Krone auf dem Boden
- Sträucher und Hecken – jeweils die Grundfläche.

Das Anlegen von Leitbahnen fördert die bessere Nutzung der ferneren Auslaufbereiche. Natürliche Leitbahnen können Hecken, Baumreihen oder auch nicht gemähte Streifen des Aufwuchses sein. Mehrreihig angelegte Hecken bzw. Baumanpflanzungen werden von den Legehennen besonders gut angenommen. Der Wurzelbereich sollte mit geeigneten Mitteln, z.B. Steinen, geschützt werden. Als künstliche Leitbahnen können Zäune oder Windnetze die-nen. In keinem Fall dürfen sie die Nutzung des Auslaufes beeinträchtigen.

4. Pflege des Auslaufes

o Pflegemaßnahmen im Auslauf sind in bedarfsgerechter Weise regelmäßig durchzuführen, um den Legehennen eine gleichmäßige Nutzung des Auslaufes zu ermöglichen. Dazu gehören neben dem Mähen/Mulchen auch das Glätten von Kuhlen und Pfützen. Nachsaaten bzw. Neuansaaten sollten in der Serviceperiode oder auf Teilflächen bei während der Legeperiode reduziertem Legehennenbestand durchgeführt werden.
Die Pflegemaßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit des Auslaufes möglichst ausgeschlossen ist, zumindest aber so weit wie möglich reduziert wird. Sie dürfen nicht zu einer tageweisen Beschränkung der Nutzung des Auslaufes durch die Legehennen führen.

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 51.3 - Qualitätssicherung für Futtermittel und tierische Erzeugnisse
Schanzenfeldstr. 8, 35578 Wetzlar
Tel.: 0641 303 5175
Fax: 0611 327 644 503
Mail: dez51.3@rpgi.hessen.de

Impressum: RP Gießen, www.rp-giessen.de
Stand: Mai 2024

Regierungspräsidium Gießen